

Bekanntmachung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rankwitz

Gemäß § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes wurden durch die Gemeindevertretung Rankwitz am 08.02.2016 folgende Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 298% |
| b) für das Grundvermögen
(Grundsteuer B) | 373% |

- | | |
|------------------|------|
| 2. Gewerbesteuer | 380% |
|------------------|------|

Die Festsetzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Usedom, den 09.02.2016

A. Volkwardt
Bürgermeister

Siegel



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.02.2016

